

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Vereinigtes Königreich) — Canterbury Hockey Club, Canterbury Ladies Hockey Club/ Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs

(Rechtssache C-253/07) ⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Mit der Ausübung von Sport zusammenhängende Dienstleistungen — Sport ausübenden Personen erbrachte Dienstleistungen — Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und juristischen Personen erbrachte Dienstleistungen — Einbeziehung — Voraussetzungen)

(2008/C 313/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Canterbury Hockey Club, Canterbury Ladies Hockey Club

Beklagter: Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Auslegung von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Befreiung bestimmter Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehen — Begriff „Personen, ... die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“ — Persönlicher Anwendungsbereich

Tenor

1. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass er im Kontext von Personen, die Sport ausüben, auch Dienstleistungen erfasst, die juristischen Personen und nicht eingetragenen Vereinigungen erbracht werden, soweit — was das vorlegende Gericht zu prüfen hat — diese Leistungen in engem Zusammenhang mit Sport stehen und für dessen Ausübung unerlässlich sind, die Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben erbracht werden und die tatsächlichen Begünstigten dieser Leistungen Personen sind, die den Sport ausüben.

2. Die in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Sechsten Richtlinie 77/388 enthaltene Wendung „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport ... stehende Dienstleistungen“ ermächtigt die Mitgliedstaaten nicht, die in dieser Vorschrift vorgesehene Befreiung hinsichtlich der Empfänger der in Rede stehenden Dienstleistungen zu beschränken.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 4.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband eV/deutsche internet versicherung AG

(Rechtssache C-298/07) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2000/31/EG — Art. 5 Abs. 1 Buchst. c — Elektronischer Geschäftsverkehr — Anbieter von Diensten über das Internet — Elektronische Post)

(2008/C 313/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband eV

Beklagte: deutsche internet versicherung AG

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (Abl. L 178, S. 1) — Anbieter, der seine Dienste ausschließlich über das Internet anbietet, indem er auf seiner Seite nur seine E-Mail-Adresse angibt und den Nutzern für schriftliche Anfragen ein Datenfeld zur Verfügung stellt — Muss dieser Anbieter auch eine Telefonnummer angeben?

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ist dahin auszulegen, dass der Diensteanbieter verpflichtet ist, den Nutzern des Dienstes vor Vertragsschluss mit ihnen neben seiner Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation ermöglichen. Diese Informationen müssen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen. Sie können eine elektronische Anfragemaske betreffen, über die sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet; anders verhält es sich jedoch in Situationen, in denen ein Nutzer des Dienstes nach elektronischer Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter keinen Zugang zum elektronischen Netz hat und diesen um Zugang zu einem anderen, nichtelektronischen Kommunikationsweg ersucht.

(¹) ABl. C 223 vom 22.9.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Lunds tingsrätt — Schweden) — Svenska staten genom Tillsynsmyndigheten i Konkurer/Anders Holmqvist

(Rechtssache C-310/07) (¹)

(Rechtsangleichung — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Art. 8a — Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten)

(2008/C 313/12)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Lunds tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Svenska staten genom Tillsynsmyndigheten i Konkurer

Beklagter: Anders Holmqvist

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Lunds Tingsrätt — Auslegung von Art. 8a der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitglied-

staaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23) in der Fassung der Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 (ABl. L 270, S. 10) — Lohngarantie für einen Arbeitnehmer, der bei einem Straßentransportunternehmen mit Sitz und einziger Niederlassung in einem Mitgliedstaat beschäftigt ist, das Warenlieferungen zwischen dem Herkunftsmitgliedstaat und anderen Mitgliedstaaten durchführt

Tenor

Art. 8a der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der durch die Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass es nicht erforderlich ist, dass ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen über eine Zweigniederlassung oder eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat verfügt, damit es als im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig angesehen wird. Dieses Unternehmen muss aber im letztgenannten Staat über eine feste wirtschaftliche Präsenz verfügen, die durch das Vorhandensein von Personal gekennzeichnet ist, das es ihm ermöglicht, dort Tätigkeiten zu entfalten. Im Fall eines in einem Mitgliedstaat ansässigen Transportunternehmens lässt sich allein daraus, dass ein von diesem dort angestellter Arbeitnehmer Warenlieferungen zwischen diesem Staat und einem anderen Mitgliedstaat durchführt, nicht schließen, dass das Unternehmen über eine feste wirtschaftliche Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat verfügt.

(¹) ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil — Spanien) — Kirtruna SL, Elisa Viganó/Red Elite de Electrodomésticos SA, Cristina Delgado Fernández de Heredia, Sergio Sabini Celio, Miguel Oliván Bascones, Electro Calvet SA

(Rechtssache C-313/07) (¹)

(Sozialpolitik — Richtlinie 2001/23/EG — Unternehmensübergang — Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer — Insolvenzverfahren — Eintritt in den Mietvertrag)

(2008/C 313/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil